

stände, das Bedenken entstehen, ob er als Mitthäter angesehen werden könne, da er zwar an der Uebereinkunft der Einführung der Druckschriften aus der Schweiz nach Dresden theilnahm, aber sich bei der Ausführung dieses Unternehmens nicht unmittelbar thätig erwies. Darin, daß er auch für seine eigene Person die Schriften kennen lernen wollte und zu diesem Zweck die beiden anderen Angeklagten wirksam werden ließ, kann eine „Verbreitung“ nicht gefunden werden, weil zu einer solchen die Beförderung der Kenntnißnahme Anderer gehört. Der processualisch nicht angefochtenen Feststellung aber, auch L. habe die Schriften den Mitangeklagten zugänglich gemacht, steht die Feststellung entgegen, daß den Mitangeklagten vielmehr durch deren eigene Thätigkeit die Schriften bereits zugänglich geworden waren, ohne daß L. über den Abschluß der Uebereinkunft hinaus in dieser Beziehung einer Thätigkeit für überführt erklärt worden wäre. Nach den Feststellungen ging aber die Absicht der drei Angeklagten nicht bloß dahin, die importirten Druckschriften unter sich zu verbreiten, sondern hauptsächlich dahin, sie dritten Personen, theils schon vorhandenen, theils noch zuwerbenden Gesinnungs- und Parteigenossen zugänglich zu machen; um diesen Plan durchzuführen, wollten sich nach dem augenscheinlichen Sinne der Feststellungen alle drei Angeklagte in die Lage versetzen, über die Druckschriften verfügen zu können, um sie Anderen zur Disposition stellen zu können; aus diesem Gesichtspunkte lag daher der gewollte Act der Verbreitung nicht in dem Import für sich, der zunächst den Zweck hatte, daß die Angeklagten sich selbst den Besitz der Schriften verschafften, sondern wesentlich darin, daß sie den erlangten gemeinschaftlichen Besitz benutzten, um sie dritten Personen zugänglich zu machen, also in einer Reihe zusammenhängender Maßregeln, die mit der Bestellung in Zürich begann und mit der Darbietung der Schriften in Dresden an dritte Personen endete. Daß diese Maßregeln gemäß der unter den Angeklagten getroffenen Uebereinkunft bis zum Schluß, der Zugänglichmachung in Dresden, durchgeführt wurden, ergibt sich aus dem oben ausgehobenen Satze der Feststellungen, worin gesagt wird, es sei nach der Ankunft der 126 Exemplare in Dresden nicht bloß den Angeklagten selbst, sondern auch deren Gesinnungs- und Parteigenossen und anderen Personen Möglichkeit und Gelegenheit geboten worden, vom Inhalte der Druckschriften Kenntniß zu nehmen und die Schriften selbst zu erlangen. Die, die Voraussetzung hierfür bildende Erlangung des Besitzes der Schriften in Dresden durch die Angeklagten und die Darbietung jener Möglichkeit und Gelegenheit an Andere bezieht sich nach der ganzen Ausführung der Urtheilsgründe auch auf den Angeklagten L., so daß als festgestellt angesehen werden muß, daß bei der Verbreitung in der Richtung nach außen hin auch L. der Uebereinkunft gemäß gehandelt hat, daher ohne Rechtsirrtum als Mitthäter beurtheilt werden durfte. Eine processualische Ausstufung wegen mangelhafter thatsächlicher Begründung der Feststellungen ist, wie schon bemerkt, nicht erhoben worden. Zugleich folgt aus der Art des hier von den Angeklagten gewählten Verbreitungsactes, daß derselbe keineswegs im Auslande, in Zürich, sondern daß er erst im Inlande, in Dresden, zu seinem thatsächlichen und beabsichtigten Abschluß gelangte; es ist daher gleichfalls ohne Rechtsirrtum von der Vorinstanz angenommen worden, daß hier ein im Inlande begangenes Vergehen vorliege, selbst wenn man von der Handlung absehen könnte, wodurch R. die in Würzburg angelangten Schriften dort weiter schickte oder schicken ließ. Demnach erscheint der §. 19. des citirten Gesetzes durch das angefochtene Urtheil nicht als verletzt, insbesondere der gesetzliche Begriff der Verbreitung in diesem Gesetze, und ebenso der gesetzliche Begriff der Mitthäterschaft nicht als verkannt.

II. Telegramm. Literarisches Eigenthum. Nachdruck. Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. betr., §. 1., 7^b., 27—28.

Rein thatsächliche Mittheilungen an Zeitungen ohne eigene geistige Thätigkeit begründen kein literarisches Eigenthum. In Extrablättern veröffentlichte Zeitungstelegramme können abgedruckt werden, ohne daß Nachdruck vorliegt. Wenn nicht eine besondere Uebertragung stattgefunden hat, steht das literarische Eigenthum an geschützten Zeitungsmittheilungen dem Verfasser, nicht dem Herausgeber der Zeitung zu.

Urtheil des III. Straffenats vom 26. October 1881 c. De. *)

Verwerfung der Revision des Staatsanwaltes. Gründe: Das Telegramm, wegen dessen Vervielfältigung durch den Angeklagten Strafantrag gestellt und Anklage erhoben worden ist, und dessen Inhalt in der kurzen Mittheilung des auf den Kaiser von Rußland verübten Attentats bestand, bildet, als bloße thatsächliche Mittheilung, bei welcher auch eine Selbständigkeit der Form und Einkleidung nicht in Frage steht, nach dem Principe des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u., überhaupt nicht den Gegenstand eines Urheberrechts an Schriftwerken, weil es nicht das Product einer eigenen geistigen Thätigkeit seines Verfassers ist; diese Eigenschaft hat demselben die thatsächliche Feststellung des vorigen Richters abgesprochen, ohne daß dabei ein Rechtsirrtum ersichtlich wird; auch bezieht sich diese aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe mit Sicherheit zu entnehmende Feststellung zugleich auf die von der Redaction der Jenaischen Zeitung dem ursprünglichen Text des Telegramms beigefügten, jedoch nur in einer stilistischen Ausfüllung der telegraphirten Worte bestehenden Zusätze. Der aus dem Mangel jeglicher geistiger Selbständigkeit des Inhalts des Telegramms abgeleitete Entscheidungsgrund ist davon, ob das Telegramm Bestandtheil einer Zeitung war, an sich unabhängig.

Insofern als dasselbe zum Inhalt einer Zeitung gehörte, fällt es aber auch unter die positive Bestimmung, welche das Gesetz in §. 7^b. über den Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern getroffen hat. Den Abdruck solcher Artikel hat das Gesetz, theils weil ihnen die Eigenschaft eines selbständigen geistigen Erzeugnisses, die einer Zeitung und Zeitungsnummer als einem Ganzen sehr wohl zukommen kann, in den vom Gesetz nicht besonders ausgenommenen Fällen meistens nicht beizubringen, oder wenigstens leicht sehr zweifelhaft sein wird, theils weil eine strenge Behandlung der Aufnahme einzelner Zeitungsartikel in andere Zeitungen dem Zweck und dem Nutzen der öffentlichen Presse leicht Abbruch thun würde, theils auch deshalb, weil die Herausgeber der Zeitungen von dem Abdruck einzelner in ihrem Blatt zuerst erschienener Artikel durch andere Zeitungen in der Regel keinen Schaden, öfters sogar Nutzen haben, durch die Vorschrift des §. 7^b. freigegeben. Daß das hier in Rede stehende Telegramm wegen seines Inhalts mit Recht nicht den Ausnahmen des Paragraphen, nämlich den novellistischen Erzeugnissen, den wissenschaftlichen Ausarbeitungen und den größeren Mittheilungen, welche letztern ohnehin nur dann geschützt werden, wenn ein Vorbehalt gegen Nachdruck gemacht worden ist, zugerechnet worden ist, bedarf keiner Ausführung.

Selbst in diesen Ausnahmefällen des §. 7^b. steht aber das

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).